BRILLENSCHADEN IM RAHMEN EINES ARBEITSUNFALLS – WAS TUN?

Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen), die bei einem Arbeitsunfall beschädigt werden oder verloren gehen, sind wiederherzustellen bzw. zu erneuern, wenn sie im Unfallzeitpunkt **getragen** worden sind. Hilfsmittel sind alle ärztlich verordneten Sachen, die den Erfolg einer Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen (§ 31 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Sieben [SGB VII]).

Hierbei besteht das Prinzip der sogenannten Naturalrestitution. D.h. der Zustand soll so wieder hergestellt werden, wie er bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

MELDUNG

Die Erstellung einer **Unfallanzeige** ist notwendig, da das Hilfsmittel vom Gesetzgeber einem Körperschaden gleichgestellt wird. Eine kurze Schilderung des Geschehens, wie es zu dem Schaden kommen konnte, ist in das Feld „Unfallhergang" der Unfallanzeige einzutragen. Als Körperschaden ist die Brille aufzuführen. Die Unfallanzeige ist dann an die Unfallkasse NRW zu übersenden.

VORGEHEN

Nachdem der Geschädigte einen Optiker seiner Wahl aufgesucht hat und eine neue Brille erhalten hat oder eine Reparatur dieser vorgenommen wurde, ist die Rechnung vom Versicherten zunächst selber zu bezahlen. Dann erst reicht der Geschädigte die **Originalrechnung der neuen** bzw. reparierten Brille **und** eine **Kopie der Rechnung der alten** beschädigten Brille bei der Unfallkasse NRW ein. Ein kurzes Begleitschreiben mit der Kontoverbindung, sofern diese dem Unfallversicherungsträger noch nicht bekannt ist, sollte den Unterlagen beigefügt sein. Ist die alte Rechnung nicht mehr vorhanden, reicht eine Bescheinigung des Optikers, dass die neue Brille in ihrer Ausführung der beschädigten Brille entspricht.

Auf einen Blick: Welche Unterlagen sind einzureichen?

1. Die Unfallanzeige, aus der hervorgeht, dass die Brille bestimmungsgemäß getragen wurde; unter Unfallhergang kann die Bankverbindung ergänzt werden.
2. Die Kopie der Rechnung der Brille, welche zum Unfallzeitpunkt getragen wurde. Falls diese nicht mehr vorliegt, bitte einen Nachweis des Optikers erbringen, in dem die Wertigkeit und Ausführung der alten Brille detailliert aufgeschlüsselt wird (ggf. Zweitausdruck der alten Abrechnung).
3. Die Rechnung der neuen Brille (Erstattung auf Kostenvoranschlägen, Kassenbons, EC-Beleg oder Quittungen ist nicht möglich).
4. Eine Bestätigung des Optikers, dass die Brille nicht mehr repariert werden kann bzw. die Wiederherstellung nicht wirtschaftlich ist.

ERSTATTUNG

Für **Brillengläser** werden die tatsächlichen Wiederherstellungskosten erstattet, sofern ein Nachweis darüber erbracht werden kann (Nennung des Optikers kann ausreichend sein).
Die Kosten für die **Brillenfassung** werden bei fehlendem Nachweis der Kosten der beschädigten oder verloren gegangenen Brille derzeit bis zur Höhe von 100 Euro erstattet; bei Nachweis bis 300 Euro.

ERSTER ANSPRECHPARTNER UK NRW

Bei einem anerkannten Arbeitsunfall muss die UK NRW der erste Ansprechpartner, noch vor dem Haftpflichtversicherer der Gemeinde oder der Stadt, sein. Nach Eingang der notwendigen Unterlagen wird der Vorgang geprüft und eine Erstattung nach den für den Versicherungsträger geltenden Richtlinien und Bestimmungen vorgenommen. Sollten die Kosten nicht zu 100 Prozent von der UK NRW übernommen werden können, erhält die Gemeinde eine Durchschrift des Bescheides sowie die Rechnung mit einem Erstattungsvermerk zurück und kann sich dann zur Erstattung des Restbetrages an den Haftpflichtversicherer wenden.

Heike Giersberg
Leiterin der Gruppe Feuerwehren, Hilfeleistende, Ehrenamtliche und Pflegende der Regionaldirektion Rheinland der Unfallkasse NRW